

### Höchstpreise für Marmelade.

Von sachverständiger Seite erhalten wir folgende Zuschrift:

Die Bekanntmachung der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe hat in die Reihen der Kleinhändler große Beunruhigung gebracht, da es fast unmöglich ist, zu wissen, welcher Klasse diese oder jene Sorte Marmelade angehört und welche Preise nicht überschritten werden dürfen. Die Erklärungen für die Sorten 1 bis 2 genügen nicht und wirken verwirrend, indem Marmeladesorten, die früher als erstklassig bezeichnet wurden, nunmehr in die Klasse 2 sinken sollen, während geringwertige in die Klasse 1 emporsteigen. Für die Sorte 1 bestehen vorläufig keine Höchstpreise. Diese Marmeladen dürfen nur aus einer Fruchtart mit Ausnahme von Äpfeln hergestellt werden. — Die Sorte 2 darf bis zu vier Fruchtarten enthalten, aber es darf die Hälfte des Gewichtes an Apfelmehl nicht überschritten werden.

Bisher galten für erstklassige Marmeladen in den Kreisen der Nahrungsmittel-Chemiker, Fabrikanten und Händler andere Normen. Vor mehreren Tagen wurden in Heidelberg von ihnen sogenannte Reinheitsbestimmungen mit Außerachtlassung der Preise festgesetzt und

allgemein auch gerichtssseitig anerkannt. Diese besagen, daß eine Marmelade mit dem Namen einer bestimmten Fruchtart mindestens 45 Teile Frucht enthalten muß und 55 Teile Zucker und andere Stoffe nicht überschritten werden dürfen. Von den 45 Teilen Frucht, die der Marmelade den Namen gibt, z. B. „Himbeeren“, können 25 Teile (also  $11\frac{1}{4}$  des Gesamtgewichtes) aus einer anderen Fruchtart bestehen. Wird dieses Verhältnis überschritten, so ist eine entsprechende Bezeichnung notwendig, z. B. „Himbeeren mit Johannisbeeren“. Für geringere Marmeladen sind nur Namen wie „Frühobst“ oder „Kunstmarmelade“ zulässig, auch sind Angaben nötig, die über die Beschaffenheit Aufschluß geben, wie beispielsweise: „mit Zusatz von Agar-Agar, Fruchtaroma usw.“

Die Mehrzahl aller im Handel befindlichen Marmeladen besteht aus mindestens zwei Fruchtarten.

Sollen diese erstklassigen Marmeladen nun ab Sorte 2 gelten, so müssen alle Händler und auch die Fabrikanten mit Verlust verkaufen oder man muß sie fast ausnahmslos in Unlagezustand versetzen. Denn es ist doch bekannt, daß die sogenannten Einsundgläser im Kleinhandel zu 80 Pfennig bis 1,20 Mark verkauft werden. Oder soll der Händler sich das Rohgewicht (brutto für netto) bezahlen lassen? Damit würde dem Konsumenten schlecht gedient sein. Da nun auch das Gewicht auf allen Verpackungen von Marmeladen angegeben werden muß — bei Gläsern das Rohgewicht — so gibt es beim Verkauf jedesmal große Rechenexempel.

Eine andere Auslegung kann man den Bekanntmachungen nicht geben. Aber hat der Gesetzgeber solche Umwandlung bisher gesunder Verhältnisse gewollt? Das ist nicht anzunehmen. Vielmehr kann man der Meinung sein, daß die bisher im realen Handel als allgemein gültig angesehenen Normen nicht angetastet werden sollten, und daß für den Verkauf von Marmeladen in Gläsern und andern Behältern von einem Pfund Inhalt die Bekanntmachungen nicht in Frage kommen. Aber wer bürgt für diese Annahme? Es ist nicht angenehm, von der Willkür der Polizeiorgane abhängig zu sein.

Heute kann ich als Fabrikant eine geringe Marmelade aus etwa 75 Teilen Zucker und 25 Teilen Pflaumenmus zu einem Preise verkaufen, wie ich will, während eine feine Marmelade aus Himbeeren und Johannisbeeren mit Apfelsaft dem Höchstpreise der Sorte 2, das sind 51 Mark für den Kentner, unterliegt. Marmeladen aus gemischten Früchten sind beliebt, und dieser Geschmacksrichtung sollte man Rechnung tragen. Eine baldige Klarlegung oder Abänderung der Bekanntmachung ist dringend erwünscht. Der Satz „Bei Verpackung in Blechbüchsen oder in sonstigen Gefäßen usw.“ ist besonders unklar. Wilhelm Gaecke, Eidelstedt.“

Von zuständiger Seite wird uns zu diesen Ausführungen bemerkt, daß die Sortenbezeichnungen keine Qualitätsbezeichnungen sein sollen. Hierdurch erledigen sich alle Einwände gegen die Zuweisung erstklassiger Marmeladen zu Sorte 2. Was die Frage über die niedrige Preisbemessung anbelangt, so ist auf die Uebergangsvorschrift hinzuweisen, durch die der Ausverkauf gewisser Marmeladen der Sorte 2 noch bis zum 1. März gestattet worden ist. (Verf. Bekanntmachung vom 1. Februar 1916, in der von Mischungen von Himbeeren und Johannisbeeren sowie von Kirschen und Stachelbeeren unter Ausschluß von Äpfeln die Rede ist, die bis zum 1. März 1916 zu dem bisherigen Preise ausverkauft werden dürfen.) Darüber, daß im übrigen auch Marmeladen der Sorte 2 in Glasgefäßen unter den Höchstpreis fallen, kann ein Zweifel nicht obwalten. Selbstverständlich sind Gläser Gefäße im Sinne des Bundesratsbeschlusses.“

Endlich wird hervorgehoben, daß sonst Klagen mit Bezug auf die Verordnung an zuständiger Stelle nicht eingegangen sind, wie denn der Entwurf seinerzeit eingehend mit Sachverständigen der Marmeladen-Industrie des Handels beraten worden ist.